

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz,  
Dr. Anton Hofreiter, Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/12040 –**

### **Bombenfund am Bonner Hauptbahnhof und Videoüberwachung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 10. Dezember 2012 wurde auf einem Bahnsteig des Bonner Hauptbahnhofes eine in einer Tasche versteckte, laut Medienberichten funktionstüchtige Bombe aufgefunden und entschärft. Genauere Hintergründe der Tat sowie die Täter sind noch nicht bekannt. Von dem betroffenen Bahnsteig Gleis 1 des Bonner Hauptbahnhofes existieren trotz der dort angebrachten Kameras keine verwertbaren Bildaufnahmen möglicher tatverdächtiger Personen, u. a. wohl auch deshalb, weil es dort an aufzeichnungsfähigen Kameraanlagen mangelt. Bereits Pfingsten 2003 wurde eine Bombe am Dresdner Hauptbahnhof aufgefunden und entschärft. Auch vom damaligen Vorfall existierten zu der Zeit keine Bildaufzeichnungen. Am 31. Juli 2006 scheiterten Anschläge auf Vortzüge in Koblenz und Dortmund wegen Fehlzündungen. Zumindest ein Täter wurde auf den Bahnsteigen vor dem Einsteigen in einen der Züge gefilmt.

Trotz der unklaren Faktenlage forderte der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, bereits wenige Stunden nach Bekanntwerden des Vorfalls eine Ausweitung der Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen. Mit „verstärkter und verbesserter Videotechnik auf öffentlichen Plätzen“, so Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich, ließen sich „Gewalttäter abschrecken und Straftaten und geplante Anschläge aufklären“. Erst am 17. Dezember 2012 ließ der Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich durch eine Sprecherin erläutern, man habe keine Ausweitung gesetzlicher Regeln im Sinn: „Ziel ist es vielmehr, im Rahmen der geltenden Regelungen alle Möglichkeiten auszuschöpfen.“

Offenbar appelliert der Bundesinnenminister damit an sich selbst. Nach Angaben der Sprecherin des Bundesinnenministers vom 17. Dezember 2012 sei es so, dass die Bundespolizei bereits seit Längerem an einem Konzept arbeite, wo und mit welchem technischen Aufwand öffentliche Plätze, auch Bahnhöfe, besser per Video überwacht werden könnten. Schon seit Längerem sei das Bundesministerium in Gesprächen mit der Deutschen Bahn AG (DB AG): „Dabei geht es unter anderem um die Bereitstellung der Technik, aber auch um die Kostenteilung und -übernahme. Wie gesagt, da laufen derzeit noch positive Gespräche.“

Laut Medienberichten vom 19. Dezember 2012 existiert zudem ein bislang geheim gehaltener interner Bericht der Bundespolizei, wonach die Ausstattung aller deutschen Bahnhöfe mit Videoaufzeichnung „mehrere Milliarden Euro“ kosten würde. Allein für das Anbringen von Kameras an den 325 am meisten genutzten deutschen Bahnhöfen müsse mit Kosten in Höhe von 241 Mio. Euro gerechnet werden, berichtete die „BILD Zeitung“ am 19. Dezember 2012 unter Berufung auf diesen Bericht der Bundespolizei. Hinzu kämen zusätzliche Personalkosten. Die Instandhaltung wird in dem Bericht mit 1 000 Euro pro Videokamera beziffert.

Zur allgemeinen Wirksamkeit von Videoüberwachungen erklärte eine Sprecherin des Bundesinnenministers am 17. Dezember 2012: „Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 30. April 2012 konnten mittels Videotechnik 3 639 strafrechtliche Delikte festgestellt werden. Aufgeklärt wurden dabei 1 230 durch Videobeweis.“ Dies belege, dass Videoüberwachung wirke.

Auch einen im Nachgang zum Bombenfund formulierten und an das Bundesministerium des Innern (BMI), die Bundespolizei sowie an die DB AG versandten Fragenkatalog zu dem Bombenfund des Bonner „General-Anzeigers“ bezeichnet die Tageszeitung als nicht zufriedenstellend beantwortet.

Die Bundesregierung übt vermittels des Eisenbahn-Bundesamtes die Aufsicht über die DB AG aus und trägt damit umfassende Verantwortung für das Handeln der zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindlichen DB AG. Die Bundespolizei unterliegt als Bundesoberbehörde der uneingeschränkten Fachaufsicht durch das BMI.

Am 13. August 2010 hat die Bundesregierung bereits auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. geantwortet (Bundestagsdrucksache 17/2750), auf die im Folgenden unter anderem Bezug genommen wird.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Zunächst wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2750) vom 13. August 2010 verwiesen.

Der Vorfall am Bonner Hauptbahnhof am 10. Dezember 2012 zeigt, dass der Einsatz von Videotechnik (Videoüberwachung, Videoaufzeichnung, Videoauswertung) an besonders anschlags- bzw. kriminalitätsgefährdeten Stellen Beiträge zur Aufklärung solcher Vorfälle leisten kann.

Die Bundespolizei gewährleistet in Wahrnehmung ihrer bahnpolizeilichen Aufgabe gemeinsam mit den Polizeien der Länder und den Eisenbahnunternehmen die Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes auf einem konstant hohen Niveau.

Gleichwohl ist ein absoluter Schutz insbesondere vor kriminellen Einzelaktionen im offenen Verkehrssystem Eisenbahn, wie auch in weiten Teilen des öffentlichen Raums, nicht erreichbar. Die Bundespolizei nutzt die Videotechnik im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung. Art und Umfang des Einsatzes von Videotechnik orientieren sich dabei am polizeifachlichen Bedarf, im Bereich der Eisenbahnen am Verkehrsaufkommen sowie an den rechtlichen Regelungen insbesondere zum Datenschutz. Dabei unterliegt sie naturgemäß auch technischen und finanziellen Restriktionen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat sich, insbesondere mit Blick auf den effektiven und effizienten Einsatz von Haushaltsmitteln, grundsätzlich bewährt. Insbesondere polizeiliche Lagekenntnisse und veränderte Verkehrsströme erfordern auch beim Einsatz von Videotechnik eine ständige sowie anlassbezogene Überprüfung und Fortschreibung der bestehenden konzeptionellen Grundüberlegungen und auch der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der DB AG und der Bundespolizei. Hierzu befinden sich die DB AG und das Bundesministerium des In-

nern (BMI) seit dem Jahr 2000 im dauerhaften Austausch. Inhalt der Gespräche ist unter anderem die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung sowie Fragen der Kostenübernahme.

Die DB AG betreibt rund 5 700 Personenbahnhöfe in Deutschland. Davon sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit 495 Bahnhöfe mit rund 3 800 Videokameras ausgestattet, die von der Bundespolizei (mit)genutzt werden. Dabei werden an 141 Bahnhöfen Videobilder aufgezeichnet. Die Auswahl der 141 Bahnhöfe mit Videoaufzeichnung berücksichtigt unter anderem Kriminalitätsraten und Anschlagsrelevanz und deckt – gemessen an den Reisendenzahlen der jeweiligen Bahnhöfe – bereits einen großen Teil des Reiseverkehrs über die Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes ab.

Eine Ausweitung der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung auf alle Bahnhöfe der Eisenbahnen des Bundes scheint derzeit mit Blick auf polizeifachliche Überlegungen, aber auch aufgrund haushalterischer und datenschutzrechtlicher Aspekte nicht angezeigt. Ein angemessener Einsatz von Videotechnik auf Bahnhöfen kann grundsätzlich geeignet sein, Täter von ihren Vorhaben abzubringen oder sie der beweiskräftigen Strafverfolgung nach einem versuchten oder begangenen Anschlag zuzuführen.

1. Wird die Bundesregierung der Öffentlichkeit den bislang intern gebliebenen Bericht der Bundespolizei zugänglich machen?

Wenn nein, wie rechtfertigt Sie dieses Vorgehen angesichts der bis jetzt nicht näher geklärten Umstände dieser offenbar nur durch glückliche Umstände nicht eingetretenen Explosion mit potentiell tödlichen Auswirkungen?

Ein diesbezüglicher geheim gehaltener Bericht der Bundespolizei ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundespolizei stellt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig und/oder anlassbezogen konzeptionelle Grundüberlegungen an. Dies betrifft auch die Videoüberwachung und Videoaufzeichnung im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich. Derzeit überprüft die Bundespolizei ihre polizeifachlichen Konzepte im Lichte des versuchten Bombenanschlags am Bonner Hauptbahnhof. Dies umfasst auch die Möglichkeiten einer Ausweitung der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung auf weitere Bahnhöfe und eine Verlängerung der Aufzeichnungsdauer sowie eine Verbesserung der eingesetzten Technik.

Die von den Fragestellern genannte Summe von 241 Mio. Euro bezieht sich vermutlich auf ein inzwischen überholtes polizeifachliches Konzeptpapier der Bundespolizei aus dem Jahr 2007. Einzelne Vorschläge hieraus wurden umgesetzt und konkrete Maßnahmen an ausgewählten Schwerpunktbahnhöfen veranlasst. Die Bundesregierung sieht davon ab, dieses Konzeptpapier der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, da dieses zwar in Teilen überholt ist, aber dennoch grundsätzliche und wesentliche Informationen zu einsatztaktischen Maßnahmen enthält.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass es sich bei Videoüberwachung um einen intensiven Grundrechtseingriff handelt (so BVerfG, 1 BvR 2368/06 vom 23. Februar 2007, Absatz 52)?

Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Kammerentscheidung die Videoüberwachung eines Kunstwerks im öffentlichen Raum mit Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials als einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) von erheblichem Gewicht bezeichnet (BVerfG, 1 BvR 2368/06 vom

23. Februar 2007, Absatz-Nummer 50). Verdachtslose Eingriffe mit großer Streubreite, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, wiesen grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität auf (BVerfG, a. a. O. Absatz-Nummer 51). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung könne gleichwohl aufgrund überwiegender Allgemeininteressen eingeschränkt werden, was jedoch einer dem Gebot der Normenklarheit genügenden und verhältnismäßigen gesetzlichen Grundlage bedürfe (BVerfG, a. a. O. Absatz-Nummer 41). Dem ist aus Sicht der Bundesregierung nichts hinzuzufügen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Transparenz der Datenverarbeitung ein wesentliches Element der rechtsstaatlichen Rechtfertigung der Datenverarbeitung darstellt, dass sich diese nicht allein auf ein Auskunftsrecht der Betroffenen beschränken kann, und dass die Hinweisschilder der DB AG auf die unternehmenseigene Videoüberwachung keine Transparenz hinsichtlich der Erfassung durch die Bundespolizei ermöglichen?

Grundlage für die Erhebung personenbezogener Daten in Form von selbsttätigen Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten, einschließlich der Auskunftsrechte von Betroffenen, sind ausschließlich entsprechende bereichsspezifische Regelungen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragesteller, dass Transparenz bei der Videoüberwachung und -aufzeichnung auf Bahnhöfen wichtig ist. Nach Ansicht der Bundesregierung stellen die in den Bahnhöfen vorhandenen Hinweisschilder die gebotene Transparenz – auch im Hinblick auf die polizeiliche Beobachtung – her.

4. In wie vielen Bahnhöfen der DB AG wird auf Veranlassung der Bundespolizei gegenwärtig konkret per Videokamera aufgezeichnet, und aufgrund welcher konzeptioneller Kriterien und Vorgaben?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung angesichts des Grundsatzes der rechtsstaatlichen Bindung allen staatlichen Handelns sowie der Geltung des Grundgesetzes, dass die „Planbarkeit und Vorhersehbarkeit polizeilichen Handelns“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 17/2750) grundsätzlich keinen Anlass zur Zurückhaltung von Informationen darstellen sollte, sondern vielmehr ein eigentliches Ziel eines rechtsstaatlich gefassten Gemeinwesens und insbesondere des Polizeirechts darstellt?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, diesbezüglich von der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 17/2750 abzuweichen.

6. Teilt die Bundesregierung die juristische Einordnung der polizeilichen Videoüberwachung als eines anlasslosen Eingriffs im Bereich des rechtsstaatlich wie grundrechtlich wenig gesicherten Gefahrenvorfeldes, und wie rechtfertigt sie vor diesem Hintergrund etwa die im Gegensatz zu anderen Instrumenten und Erhebungsmethoden erfolgende zeitliche Permanenz/Unbegrenztheit dieses Grundrechtseingriffs?

Im Verantwortungsbereich der Bundesregierung handelt es sich bei der polizeilichen Videoüberwachung um eine polizeiliche Maßnahme der Gefahrenerken-

nung, die auf der Grundlage entsprechender bereichsspezifischer Regelungen (insb. § 27 des Bundespolizeigesetzes – BPolG) stattfindet.

7. Seit wann genau befinden sich die Bundespolizei und die DB AG in Verhandlungen um die Nutzung der im Einsatz befindlichen Videoüberwachungssysteme, welche Anzahl von Terminen hat es zwischenzeitlich gegeben, und wie lautete jeweils der genaue Gegenstand der Gespräche?

Das BMI und die DB AG haben im Jahr 2000 eine Ordnungspartnerschaft zur weiteren Verbesserung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes geschlossen. In diesem Rahmen werden Fragen zur Zusammenarbeit, darunter auch zur gemeinsamen Nutzung der Videotechnik, erörtert. Zu diesem Zweck haben zahlreiche Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen stattgefunden, deren genaue Anzahl sich nicht mehr ermitteln lässt. Die Gespräche sind von einem gemeinsamen, partnerschaftlichen Verständnis getragen. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Welche Konfliktlinien haben die Gespräche zwischen Bundespolizei und DB AG aufgezeigt, und weshalb gibt es bis heute keine Ergebnisse?

Zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung von den Gesprächen Kenntnis erlangt, und in welchem Umfang und zu welchem Zweck hat sie sich in die Gespräche eingeschaltet?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Stimmen die aus dem Geheimbericht der Bundespolizei bekannt gewordenen Zahlen der Kosten einer möglichen Aufrüstung der bestehenden Infrastruktur zur Videoüberwachung?

Auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Lag für den Bonner Hauptbahnhof eine konkrete Anforderung der Bundespolizei an die DB AG zur Bereitstellung der Datenaufzeichnungsmöglichkeit vor, und wenn ja, wann erfolgte diese, und aufgrund welcher konkreten Begründung bzw. welchen konkreten Konzepts?

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

11. Soweit Frage 4 bejaht wird, welche Gründe wurden dafür angegeben, dass keine Bereitstellung durch die DB AG erfolgte?

Entfällt. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, dass hier die Frage 10 gemeint ist.

12. Wie lautet nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtanzahl aller gegenwärtig durch die DB AG betriebenen Videoüberwachungssysteme?  
Welche Planungen der Erweiterung sind derzeit festgelegt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Wie lautet die Gesamtanzahl aller durch die Bundespolizei selbst betriebenen, als auch im Fremdbesitz stehenden, aber gleichwohl genutzten Kamerasysteme (bitte getrennt auflüsseln)?

Die Bundespolizei nutzt zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Verwendungen (unter anderem Sicherung eigener Einrichtungen, bahnpolizeiliche Aufgaben, Schutz von Verfassungsorganen) eine Vielzahl unterschiedlicher mobiler und stationärer Kamerasysteme. Eine Gesamtübersicht an zentraler Stelle über alle Kamerasysteme wird nicht geführt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. In wie vielen 3-S-Zentralen der DB AG sitzen Beamte der Bundespolizei gemeinsam mit den Beschäftigten der DB AG zur Durchführung ihrer Aufgaben?

Derzeit sind in 17 3-S-Zentralen gesonderte Arbeitsplätze für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben eingerichtet, die von diesen, darunter auch von der Bundespolizei, lageabhängig genutzt werden.

15. Auch soweit der Bundesregierung hierüber keine Datenbank zur Verfügung steht, auf welchem Modernisierungsstand (Hersteller, durchschnittliches Alter, Auflösung usw.) befinden sich ihrer Auffassung nach und vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse aufgrund der Prüfverpflichtung nach § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die von der Bundespolizei und der DB AG gemeinschaftlich verwendeten Kamerasysteme, bzw. in welchen Abständen finden Nachrüstungen statt?

Die datenschutzrechtlichen Kontrollen dienen nicht der Erhebung von Herstellerangaben, Wartungsintervallen oder anderen technischen Einzelheiten. Eine derartige Erhebung ist auch nach dem Nutzungsvertrag mit der DB AG (vgl. Frage 16) bei der Bundespolizei nicht vorgesehen. Insofern liegen der Bundesregierung hierzu keine detaillierten Erkenntnisse vor.

16. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bzw. der Bundespolizei mittels der ihr nach dem Nutzungsvertrag mit der DB AG zukommenden Rolle als Auftraggeber nach § 11 BDSG über die verwendete technische Infrastruktur und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch die DB AG vor?

In Bezug auf die verwendete technische Infrastruktur wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

In den überwiegenden Fällen betreibt die DB AG die Videobeobachtungstechnik aufgrund eigener Kompetenz (§ 2 i. V. m. § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG – und jeweiligem Landesrecht, z. B. zum Zweck der Betriebssicherheit) und nicht im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die DB AG eine grundsätzlich geeignete technische Infrastruktur verwendet und die entsprechenden Datenschutzbestimmungen einhält.

Eine Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erfolgt lediglich in den Fällen der Aufzeichnung im Rahmen des § 27 BPolG. Diesbezüglich nehmen die zuständigen Behörden der Bundespolizei Kontrollen im Sinne von § 11 BDSG wie folgt vor: Kontrollen finden grundsätzlich im Zuge von Installations-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen statt und werden entsprechend dokumentiert.

Zuständige Datenschutzbehörde für die Bundespolizei ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der z. B. im Jahr 2009 eine Kontrolle der Videobeobachtung auf dem Hauptbahnhof in Köln durchgeführt hat.

17. In welchem Rhythmus finden die Kontrollen nach § 11 Absatz 2 Satz 4 und 5 BDSG durch welche Stelle innerhalb der Bundespolizei statt, liegen hierüber die erforderlichen Dokumentationen vor, und hat sich die zuständige Datenschutzbehörde (welche) in der Vergangenheit bereits von der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Kontrollen überzeugt?

Auf Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Wie viele der Kamerasysteme verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über funktionale Erweiterungen wie z. B. Detektionstechnologien und/oder Alarmaufschaltungsfunktionen zur Unterstützung des Monitorpersonals (bitte genau aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden solche funktionalen Erweiterungen im Bereich der Bundespolizei und der DB AG auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes nicht eingesetzt.

19. Wie viele Personen (bzw. ggf. auch welche Gesamtanzahl von Betriebsstunden) sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der DB AG, und wie viele Beschäftigte sind bei der Bundespolizei teilweise oder ständig mit der Wartung, dem Betrieb und der Durchführung von Videoüberwachungen beschäftigt (etwa in den gemeinsam besetzten 3-S-Zentralen)?

Die Bundespolizei besetzt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die ihr zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze in 17 3-S-Zentralen grundsätzlich lageabhängig. Die Wartung und der Betrieb der Anlagen obliegen aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse in den meisten Fällen (siehe auch Antwort zu Frage 16) der DB AG. Über die Zahl der bei der DB AG eingesetzten Beschäftigten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. An den wenigen Standorten, an denen die Bundespolizei eigene Videoaufzeichnungstechnik betreibt, sind in der Regel die mit technischen Aufgaben betrauten Mitarbeiter bzw. Dienstleister vor Ort für Wartung und Betrieb auch der eigenen Videotechnik zuständig. Die Dauer solcher Arbeiten wird nicht separat erhoben.

20. Welche dienstlichen Vorgaben, Festlegungen und Richtlinien bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für das Monitorpersonal (Schichtdauer, Festlegung der Nutzung, Zoomverhalten, Speichervoraussetzungen etc.)?

Für Beamte der Bundespolizei gelten bei der Aufgabenwahrnehmung die dienstrechtlichen Regelungen. Die Nutzung der Videotechnik erfolgt nach polizeifachlichen Bewertungen der verantwortlichen Dienststellen. Die Steuerung der Videotechnik wird maßgeblich von den Umständen des konkreten Einzel-

falles zum Zwecke der Abwehr von Gefahren und/oder der Verfolgung von Straftaten bestimmt. Die Speichervoraussetzungen richten sich nach den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen, einschließlich einer polizeifachlichen Bewertung.

21. In welchem Umfang verfügen die von der Bundespolizei genutzten Kamerasysteme der DB AG über eine sogenannte intelligente Bildauswertungssoftware, gegebenenfalls auch nur im Pilotversuch?

Die von der Bundespolizei genutzten Kamerasysteme der DB AG verfügen nicht über eine solche Technik.

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass angesichts dieser fortgeschrittenen technischen Auswertungsmöglichkeiten und der damit veränderten Eingriffstiefen eine entsprechende Aufrüstung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen einfachgesetzliche Erweiterungen der bestehenden Befugnisnormen voraussetzt?

Wenn nein, weshalb nicht?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen. Aus Sicht der Bundesregierung stellt sich deshalb die Frage einer ggf. zu prüfenden Anpassung der Ermächtigungsnorm zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

23. Wonach bemisst sich die Entscheidung der Bundespolizei konkret darüber,
  - a) ob Bahnhöfe in die Videoüberwachung und/oder Videoaufzeichnung mit aufgenommen werden und
  - b) ab welchen Reisendenzahlen und welchen Bedeutungskriterien im Hinblick auf KRITIS (Kritische Infrastrukturen) die Beurteilung des „ob überhaupt“ und der Ausgestaltung der Aufzeichnung vorgenommen werden?

Die Entscheidung der Bundespolizei basiert auf polizeifachlichen Aspekten für den jeweiligen Einzelfall. Die Anzahl der Reisenden und die Bedeutung des Bahnhofs im Verkehrssystem Eisenbahn können hierbei mit einfließen.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach auch Bahnhofüberwachungen grundsätzlich nur dann aufgezeichnet werden sollten, soweit am Einsatzort wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Wie bewertet die Bundesregierung die gegenwärtige verdeckte Praxis der Aufschaltung und Speicherung durch die Bundespolizei lediglich in einzelnen Bahnhöfen angesichts der Tatsache, dass der Einzelne auf der Grundlage von § 27 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) nicht vorhersehen kann, bei welcher Gelegenheit, zu welchem Zweck und auf welche



Weise Informationen über ihn erhoben werden, obwohl diese Norm eine offene Vorgehensweise erforderlich macht?

Eine verdeckte Praxis der Aufschaltung und Speicherung auf der Grundlage des § 27 BPolG durch die Bundespolizei findet nicht statt.

26. Auf welche zum damaligen Zeitpunkt geltende Gesamtanzahl welcher Kameras, Einsätze durch welche Behörden oder Stellen (nur Bundespolizei oder nach Kenntnis der Bundesregierung auch DB AG selbst) und welche konkreten Delikte (bitte im Einzelnen aufschlüsseln) bezieht sich die durch wen erhobene Statistik mit den durch das BMI vorgelegten Zahlen vom 17. Dezember 2012 konkret?

Liegen Daten über weitere Zeiträume vor, und werden diese ebenfalls veröffentlicht?

Es wird auf den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Umfang an Videoüberwachungstechnik Bezug genommen. Die Bundespolizei erfasst strafrechtliche Delikte in ihrer Polizeilichen Eingangsstatistik. Seit 2011 werden Videobezüge statistisch in den Vorgängen vermerkt. Die von den Fragestellern in Bezug genommenen Daten, die das BMI veröffentlicht hat, umfassen im Wesentlichen die Deliktsfelder Körperverletzung, Raub, Diebstahl und Sachbeschädigung. Über weitere Zeiträume liegen keine vergleichbaren Daten vor.

27. Welche Kriterien für die Aufnahme einer „Feststellung“ eines strafrechtlichen Delikts wurden in die Statistik festgelegt (Aufnahme von Ermittlungen nach der Strafprozessordnung – StPO, Personaliaufnahme o. Ä.), und welche Kriterien wurden für die „Aufklärung durch Videobeweis“ festgelegt (Geständnis, Verfahrensaufnahme nach StPO, gerichtliche Verurteilung o. Ä.)?

Als „Feststellung“ werden Sachverhalte statistisch erfasst, bei denen die Videoüberwachung bzw. Videoaufzeichnung einen wesentlichen Beitrag zum Erkennen einer Straftat bzw. eines hinreichenden Tatverdachts geleistet hat.

Als „Aufklärung durch Videobeweis“ werden solche Sachverhalte erfasst, bei denen die Videoüberwachung bzw. Videoaufzeichnung einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung einer Straftat geleistet hat. Die Beurteilung, ob und inwieweit aufgeklärt ist, obliegt den zuständigen Justizbehörden der Länder. Angaben zur Aufklärung von Straftaten aufgrund von Videobeweisen obliegen insofern den zuständigen Landesregierungen.

28. Auf welche konkreten wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen sich die Aussagen zur Wirksamkeit der zunächst vom Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, geforderten „verstärkten und verbesserten Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen“ sowie seine Behauptungen, mit Videoüberwachung ließen sich Gewalttäter abschrecken und Straftaten und geplante Anschläge aufklären?
29. Auf welchen Kenntnisstand hinsichtlich der tatsächlichen Ausbreitung der Videoüberwachung an öffentlichen Orten/Plätzen sowie (auch nicht-öffentlich erfassten) öffentlich zugänglichen Räumen stützen sich diese Aussagen, und ist eine Länderabstimmung hierzu erfolgt?

Der Bundesminister des Innern ist der Ansicht, dass ein angemessener Einsatz von Videotechnik dazu beiträgt, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

30. Sind der Bundesregierung die britischen als auch US-amerikanischen Studien und Metastudien der vergangenen Jahre zur geringen bis völlig fehlenden Effizienz bei der Straftatprävention als auch zu negativen Folgen von Innenstadtüberwachungen per Kamera bekannt?

Der Bundesregierung sind diverse Studien bekannt, darunter auch solche aus dem angelsächsischen Raum.

31. Sind der Bundesregierung die Aussagen eines führenden Beamten von Scotland Yard aus dem Jahr 2008 bekannt, wonach die mittlerweile 4,5 Millionen britischen Kameras für die Erfassung öffentlicher Räume angesichts der geringen Aufklärungsrate ein „völliges Fiasko“ darstellen, und warum möchte der Bundesminister angesichts dieser britischen Erfahrungen für Deutschland eine ähnliche Fehlentwicklung anstreben (vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung vom 17. Mai 2010, [www.sueddeutsche.de/digital/ueberwachungskameras-in-grossbritannien-die-toten-auge-von-london-1.199517](http://www.sueddeutsche.de/digital/ueberwachungskameras-in-grossbritannien-die-toten-auge-von-london-1.199517))?

Der Bundesregierung sind die Aussagen bekannt. Aus Sicht der Bundesregierung kann der zielgerichtete Einsatz von Videotechnik, in Kombination mit anderen, begleitenden Maßnahmen, dazu beitragen, der staatlichen Verpflichtung zur Vermeidung und Verfolgung von Straftaten nachzukommen. Im Rahmen der rechtstaatlich vorgegebenen Prüfungen zum Einsatz der Videotechnik spielt auch die Effizienz der jeweiligen Maßnahme eine Rolle.

32. Sind der Bundesregierung die bereits in den 90er-Jahren entstandenen kriminologischen Studien bekannt, wonach gerade Gewalttäter sich am wenigsten von Videoüberwachungen beeindruckt lassen, und wie rechtfertigt sie angesichts dieser Faktenlage ihre gegenteiligen öffentlichen Behauptungen?

Der Bundesregierung sind Studien auch aus dem gefragten Zeitraum bekannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu den Fragen 28 und 29 verwiesen.

33. Teilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Hinweises des Bundesinnenministers auf mögliche mittelbar präventive Wirkungen im Rahmen der „Straftatenvorsorge“ angesichts der fehlenden Abschreckungs- bzw. Präventivwirkung von Videoüberwachungen insoweit die Einschätzung, dass eine derartig verringerte Geeignetheit bzw. Wirksamkeit des Grundrechtseingriffs insgesamt eine höhere Eingriffsschwelle auf der Seite des materiellen Rechts nach sich ziehen sollte?

Zur Frage der präventiven Wirkung von Videoüberwachungen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die für den Verantwortungsbereich der Bundesregierung geltenden bereichsspezifischen Regelungen für die Videoüberwachung und Videoaufzeichnung orientieren sich an der jeweiligen Eingriffsintensität und sind in materieller Hinsicht ausgewogen. Darüber hinaus wird auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 16/7148) vom 14. November 2007 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 17/2750 verwiesen.

34. Auf welche Weise wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass im Hinblick auch auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „Überwachungsgesamtrechnung“ und die auch vom Bundesinnenminister nicht angestrebte Totalüberwachung öffentlich zugänglicher Räume eine flächendeckende Überwachung des öffentlichen Personennahverkehrs insgesamt verhindert werden kann?

Für den Verantwortungsbereich der Bundesregierung ist eine flächendeckende Überwachung des Öffentlichen Personenverkehrs nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

35. Liegt der bundespolizeilichen Videoüberwachung immer noch die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, in seinem 22. Tätigkeitsbericht (S. 59) erwähnte Mustererrichtungsanordnung u. a. für Bahnanlagen zugrunde, wonach dem Grundsatz nach nur eine zehntägige Speicherfrist erfolgen soll, die nur bei besonderen Anlässen auf 30 Tage ausgedehnt werden soll, und in wie vielen Fällen wurden bis heute „besondere Anlässe“ zum Gegenstand einer vollen Ausschöpfung des gesetzlichen Speicherrahmens genommen?

Für die Videoüberwachung und Videoaufzeichnung durch die Bundespolizei auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes gilt weiterhin die von den Fragestellern angesprochene Errichtungsanordnung.

Die Ausschöpfung der im § 27 BPolG genannten Speicherfrist für die aufgezeichneten Bilddaten einer Kamera richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und nach der aktuellen polizeilichen Lagebeurteilung. Hierzu liegen keine bundesweiten Erhebungen vor.

36. Erfüllen zwischenzeitlich (vgl. Zusicherung des BMI, 22. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – BfDI, S. 59) alle von der Bundespolizei verwendeten Kameraanlagen die vom BfDI und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemeinsam entwickelten und empfohlenen Kriterien des „Common Criteria Protection Profile Software zur Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten“?

Wenn nein, weshalb nicht?

Gemäß Zusage des BMI gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) werden die Schutzprofile bei von der Bundespolizei neu zu beschaffenden Systemen zur Videoüberwachung und -aufzeichnung auf Bahnhöfen berücksichtigt.

